



## Kurzarbeitergeld

*Verlängerung bis zum  
31. Dezember 2021!*

Stand: 21. September 2021

Die Bundesregierung hat den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis Ende des Jahres 2021 beschlossen. Der Bund will damit auch im vierten Quartal 2021 die Beschäftigungsverhältnisse stabilisieren sowie Arbeitslosigkeit und Insolvenzen vermeiden. Auch wenn sich die Arbeitsmarktlage entspannt hat, sind weiter Unternehmen - beispielsweise in der Veranstaltungsbranche - noch stark von den Pandemie-Einschränkungen betroffen.

Bislang mussten Betriebe, um in den Genuss der Erleichterungen und Erweiterungen für die Kurzarbeit zu gelangen, die Kurzarbeit bis zum 30. September 2021 eingeführt haben. Diese Frist wurde gestrichen. Betriebe können daher unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit die erleichterten und erweiterten Kurzarbeitergeldregelungen in Anspruch nehmen.

Damit gelten für die Kurzarbeit befristet bis zum 31. Dezember 2021 die folgenden Erleichterungen und Erweiterungen weiter:

## Inhalt

**Zugangsgrenze (Quorum)**

*Erstattung Sozialversicherungsbeiträge*

**Zeitarbeit**

*Arbeitssalden*

**Hinzuverdienst**

*Bezugsdauer*

**Praxistipp**

*Beobachtung der Liquidität bei Ende der Kurzarbeit!*

**Wir unterstützen Sie!**

## **Zugangsgrenze (Quorum)**

Die Zugangsgrenze zur Kurzarbeit bleibt auf 10 % anstelle von 1/3 der Beschäftigten, die von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, reduziert.

## **Erstattung Sozialversicherungsbeiträge**

Auch die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wurde verlängert, so dass diese weiterhin zu 100 % erstattet werden.

## **Zeitarbeit**

Auch die Anspruchsberechtigung für Leiharbeitnehmer bleibt weiter gegeben.

## **Arbeitssalden**

Negative Arbeitssalden (Minusstunden) müssen auch weiterhin nicht aufgebaut werden.

## **Hinzuverdienst**

Geringfügige Beschäftigungen, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden, bleiben weiterhin anrechnungsfrei.

## **Bezugsdauer**

Die Beschränkung der Kurzarbeit auf 24 Monate wurde nicht verlängert und bleibt daher unverändert für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 die Kurzarbeit eingeführt haben.

## **Praxistipp**

Wenn die Kurzarbeit für Ihr Unternehmen in Betracht kommt, muss die Anzeige der Kurzarbeit form- und fristgemäß bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. Wenn die Kurzarbeit schon in Anspruch genommen wurde, muss diese gegebenenfalls verlängert werden. Wurde die Kurzarbeit durchgeführt, es sind aber bereits drei Monate verstrichen, seitdem Kurzarbeitergeld bezogen wurde, muss die Kurzarbeit erneut angezeigt werden. Das gilt auch dann, wenn noch ein bewilligter Zeitraum für Kurzarbeit vorliegt, da die Bewilligung durch den Ablauf der Drei-Monats-Frist hinfällig geworden ist.

## **Beobachtung der Liquidität bei Ende der Kurzarbeit!**

Die Kurzarbeitergeldregelungen enden damit zu einem Zeitpunkt, in dem bei einigen Unternehmen die Tilgungen der KfW-Kredite, wie für den Schnellkredit oder den Unternehmerkredit, beginnen. Die Liquiditätssituation sollte daher in diesem Zeitraum besonders beobachtet werden. Seit dem 01.01.2021 sind Geschäftsleiter gemäß § 1 StaRUG nunmehr ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können, zu wachen, hierfür ein Krisenfrüherkennungssystem einzurichten und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abwendung einer Krise zu unternehmen.

## **Wir unterstützen Sie!**

Sie haben Fragen rund um das Thema der Kurzarbeit oder zum Krisenfrüherkennungssystem?  
Wir unterstützen Sie gerne.

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

**Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer** ° E: [thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de](mailto:thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de) ° T: 0511 70050-220 und  
**Martina Seiler** ° E: [martina.seiler@gehrke-econ.de](mailto:martina.seiler@gehrke-econ.de) ° T: 0511 70050-512  
gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe